

Zur Veranschaulichung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Satzungsänderung zeigt Frau Böhmer anhand der nachfolgenden Tabellen auf, welche Bäume künftig nicht mehr unter die Baumschutzsatzung fallen würden. Der Satzungsentwurf würde die Bürger aufgrund der geänderten Voraussetzungen für das Vorliegen eines geschützten Baumes erheblich entlasten. Zudem sind bestimmte Maßnahmen nicht mehr ersatzpflichtig.

Genehmigte Baumfällungen von 2010 bis 2015
(ohne Großvorhaben GIRA)

	Baumschutzsatzung alt	Baumschutzsatzung neu
Bäume unter 120 cm Stammumfang	36	-
Baumarten Birke, Robinie, Weide	73	-
Bäume bis 150 cm Stammumfang mit weniger als 3 m Abstand zum Gebäude	nicht quantifizierbar	-
Bäume insgesamt	294	185

Ersatzpflichtige Baumfällungen nach Genehmigungsgrund (ohne künftig nicht mehr geschützte Arten)

		ersatzpflichtig nach der alten Baumschutzsatzung	ersatzpflichtig nach der neuen Baumschutzsatzung
§ 5 (1) a	Bäume müssen aufgrund gesetzl. Vorschriften entfernt werden	X	-
§ 5 (1) b	Eine nach den gesetzl. Vorschriften zulässige Nutzung kann sonst nicht verwirklicht werden.	X	X
§ 5 (1) c	Gefahrenbaum	X	-
§ 5 (1) d	kranker Baum	X	-
§ 5 (1) e	Beseitigung ist aus öffentl. Interesse erforderlich	X	X
§ 5 (1) f	unzumutbare Beschattung	X	X
§ 5 Abs. 2	Befreiung weg. nicht beabsichtigter Härte	X	X
	ersatzpflichtige Fällungen insgesamt	221	35

--	--	--	--

Als Beispiel für die Fällung eines Baumes aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift nennt Frau Böhmer auf Nachfrage von Herrn Müller die Einschränkung eines Sichtdreiecks durch einen Baum.

Frau Hentzschel bezeichnet die neue Fassung der Satzung als etwas weichgespült. Sie kann mit der Streichung schnell wachsender Bäume in der Satzung gut leben, stellt aber dennoch die Wichtigkeit der Bäume in Bezug auf die Sauerstoffproduktion insgesamt dar. Sie erläutert, dass jeder dritte Deutsche in NRW wohne, hier aber nur jeder 14. Baum stehe.

Durch Frau Pizzato wird der Satzungsentwurf befürwortet. Sie spricht sich für eine verstärkte Kontrolle der Ersatzpflanzungen aus.

Generell als Hemmnis für das Pflanzen von Bäumen empfindet hingegen Frau Ebbinghaus die Satzung. Sie glaubt, dass die Bürger keinen Baum pflanzen, da Sie Sorge haben, einen zu groß gewordenen Baum aufgrund der Satzung irgendwann nicht mehr fällen zu dürfen.

In der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist die Beratung über die Satzung lt. Herrn Bornwasser noch nicht abgeschlossen. Er ist nicht glücklich damit, dass nun so viele Bäume einfach gefällt werden dürfen, merkt jedoch an, dass ihm ein Baum, der 120 cm im Umfang wachsen durfte, lieber ist als gar kein Baum.

Herr Nowara möchte wissen, ob die Satzung auch für die mit großen Buchen bewachsenen Waldstücke gelte. Daraufhin verdeutlicht Frau Böhmer, dass die Satzung nur für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten werde.

Frau Huckenbeck hält die Kontrollen, die sich aus der Baumschutzsatzung ergeben, für einen unangemessenen Verwaltungsaufwand und hält die Satzung nicht für erforderlich. Durch Frau Böhmer wird dargelegt, dass der Stellenanteil für die Umsetzung der Baumschutzsatzung lediglich bei 5 % liegt. Auch Herr Schäfer hält eine Baumschutzsatzung für Radevormwald für überholt. Für die Bearbeitung von Fällanträgen würden den Bürgern zusätzliche Kosten entstehen.

Für die CDU-Fraktion erklärt Herr Uellenberg, dass er noch auf weitere Informationen von Frau Schwanke warten möchte, bevor seine Fraktion sich eine abschließende Meinung zu dem Satzungsentwurf bildet.

Herr Müller gibt an, dass die SPD-Fraktion ebenfalls noch Rückfragen an Frau Schwanke hat.

Frau Ebbinghaus weist darauf hin, dass die Überarbeitung der Baumschutzsatzung auf einen Bürgerantrag zurückzuführen ist, diese Bürgerin jedoch nicht in das Verfahren mit eingebunden wurde, obwohl sie hierum gebeten hatte. Sie bittet darum, hieran in Zukunft zu denken. In diesem Zusammenhang weist Herr Fischer darauf hin, dass Frau Schwanke im Rahmen einer Baumfällung mit der Bürgerin gesprochen hat.

Aufgrund der erneut aufkommenden Diskussion stellt Herr Fischer noch einmal klar, dass die Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes in Bezug auf das Vorhandensein einer Baumschutzsatzung in den Gemeinden eine Kann-Bestimmung enthalten wird.